

EINE BILANZ

In: Catholica 35 (1981) 1-16.

Für eine Bilanz über Stimmen und Diskussionen anlässlich des Jubiläumsjahres der Confessio Augustana ist es eigentlich noch zu früh. Immer noch erscheinen Beiträge und Bücher, die Ergebnisse einer Reihe von Tagungen, Symposien und Festfeiern liegen noch nicht im Druck vor.

Eine gewisse Komplikation ist zusätzlich dadurch gegeben, dass neben und zunächst unabhängig von dem Jubiläum "450 Jahre Confessio Augustana und Confutatio" die Diskussion um die "Anerkennung der CA durch die katholische Kirche" gelaufen ist und noch läuft.

I. Vorgeschichte der Anerkennungsfrage

Auf die Initiative von Vinzenz Pfnür (Münster) hat sich 1974 die im Auftrag des Sekretariats für die Förderung der christlichen Einheit in Rom und des Lutherischen Weltbundes arbeitende Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission mit der Frage befasst, ob die katholische Kirche die CA von 1530 als Zeugnis katholischen Glaubens anerkennen könne.¹

Die Kommission für ökumenische Fragen im Bistum Münster nahm dieses Anliegen auf und wandte sich damit an die Deutsche Bischofskonferenz. Sie stellte den Antrag, "die Deutsche Bischofskonferenz möge die Möglichkeit einer Anerkennung der Confessio Augustana von seiten der katholischen Kirche prüfen. Mit einer derartigen Anerkennung soll erstens die Augsburgerische Konfession in ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung als Ausdruck evangelisch-lutherischen Glaubens ernstgenommen und gleichzeitig ein katholisches Bild des Luthertums abgebaut werden, das vor allem [302] durch polemisch überspitzte reformatorische Äußerungen aus der bewegten Umbruchszeit von 1520/21 bestimmt ist, die in Sammlungen ketzerischer reformatorischer Sätze konserviert wurden, auch wenn sie in der Zwischenzeit in der Confessio Augustana bereits korrigiert waren. Zweitens soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Augsburgerische Konfession keine kirchentrennenden Lehren vertritt und als Zeugnis gemeinkirchlichen Glaubens von katholischer Seite bejaht werden kann."

Als Erwiderung auf diesen Antrag meinte die damit befasste Ökumenische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, die CA stelle nicht nur der katholischen Kirche Fragen, sondern ebenso auch der evangelischen Kirche. Evangelischerseits müsse geklärt werden, welchen Grad der Verbindlichkeit die CA habe und ob sie Bekenntnis im Sinne erschöpfender Lehraussage sei. Die ökumenische Kommission der DBK war der Ansicht, am ehesten könnte der "Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen" diese Fragen bilateral klären. Im Januar 1976 nahm der damalige Professor für Dogmatik, der heutige Erzbischof Kardinal Ratzinger, vor der "Ökumenischen Akademie" in Graz zu dieser Frage wie folgt Stellung: "Es sind Bemühungen im Gange, eine katholische Anerkennung der Confessio Augustana, oder richtiger: eine Anerkennung der CA als katholisch zu erreichen

¹ Zur Vorgeschichte der Diskussion über die Anerkennung der CA vgl. Harding Meyer/Heinz Schütte/Hans Joachim Mund (Hg.), Katholische Anerkennung des Augsburgerischen Bekenntnisses? Ein Vorstoß zur Einheit zwischen katholischer und lutherischer Kirche, Frankfurt 1977, 11-16 (= Kath. Anerkennung); Vinzenz Pfnür, Anerkennung der Confessio Augustana?: IKZ 4 (1975) 298-307; 5 (1976) 374-381.

und damit die Katholizität der Kirchen Augsburgischen Bekenntnisses festzustellen, die eine korporative Vereinigung in der Unterschiedenheit möglich macht. Freilich wäre eine solche Anerkennung der CA durch die katholische Kirche wieder weit mehr als ein bloß theoretisch-theologischer Akt, der unter Historikern und Kirchenpolitikern ausgehandelt wird. Er würde vielmehr eine konkrete geistliche Entscheidung und insofern ein wirklich neuer geschichtlicher Schritt auf beiden Seiten sein. Er würde bedeuten, dass die katholische Kirche in den hier gegebenen Ansätzen eine eigene Form der Verwirklichung des gemeinsamen Glaubens mit der ihr zukommenden Eigenständigkeit annähme. Er würde umgekehrt von reformatorischer Seite her bedeuten, diesen vielfältiger Auslegung fähigen Text in der Richtung zu leben und zu verstehen, die zuerst ja auch gemeint war: in der Einheit mit dem altkirchlichen Dogma und mit seiner kirchlichen Grundform. Er würde also insgesamt bedeuten, dass die offene Frage nach der Mitte der Reformation in einem geistlichen Entscheid in Richtung einer katholisch gelebten CA gelöst und das Erbe von damals unter dieser Hermeneutik gelebt und angenommen würde."²

[303] Das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes (LWB) befasste sich im August 1976 mit der Frage und äußerte sich zustimmend zu dem Vorschlag im Protokoll der Internationalen Konsultation über Ökumenische Methodologie, die vom LWB Juni 1976 in Genf gehalten worden war; dort heißt es: "Die lutherischen Kirchen sollten ihre Offenheit und ihr Interesse gegenüber den Diskussionen auf römisch-katholischer Seite bekunden, die um die Möglichkeit einer Rezeption der CA als einer legitimen Ausprägung christlicher Wahrheit kreisen."³

Im Juni 1977 nahm die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Daressalam – wie es in ihrer Erklärung (Nr. 4) heißt – "von der Tatsache Kenntnis, dass bedeutende römisch-katholische Theologen es für möglich halten, dass ihre Kirche die Confessio Augustana als einen besonderen Ausdruck des gemeinsamen christlichen Glaubens anerkennt. Sie hoffen, dass diese Anerkennung den Weg für eine Form der Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen und der lutherischen Kirche öffnet, in der beide Kirchen, ohne ihre Besonderheit und Identität aufzugeben, die Entwicklung zur vollen kirchlichen Gemeinschaft als Schwesterkirchen fördern."

"Die Vollversammlung", so heißt es in der Erklärung weiter, "bringt die Bereitschaft des LWB zum Ausdruck, mit der römisch-katholischen Kirche in einen Dialog über die Frage einzutreten."⁴

Mit der vom Lutherischen Weltbund eröffneten Zukunftsperspektive "Entwicklung zur vollen kirchlichen Gemeinschaft als Schwesterkirchen" stellte sich die Frage, was mit "katholischer Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses" gemeint ist bzw. allein gemeint sein kann. So fragt Harding Meyer in seinem Aufsatz "Augustana Romae recepta": Soll es gehen um "Anerkennung", "Rezeption" oder "Annahme" der CA, um Annahme "durch die katholische Kirche", "als katholisch", "als römisches Bekenntnis", als legitime Ausprägung christlicher Wahrheit", "als eigenständiger Ausdruck katholischen Glaubens", "als Zeugnis gemeinkirchlichen Glaubens"?⁵

Bei ausdrücklicher Betonung, dass Anerkennung der CA über sich hinausziele "auf eine konziliar verstandene Kirchengemeinschaft bzw. eine korporativ verstandene

² Joseph Ratzinger, Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus: Ökumenisches Forum. Grazer Hefte für konkrete Ökumene 1(1977) 31-41, S. 39f.; abgedruckt in: Bausteine für die Einheit der Christen, Heft 65, 17. Jg. (1977), 2.

³ LWB-Information 38/76 vom 31. 8. 1976, 7.

⁴ Kath. Anerkennung (Anm. 1), 13 Anm. 7.

⁵ Ebd. 82.

Kircheneinheit",⁶ hat Walter Kasper diese Fragen 1977 dahin beantwortet, dass es dem gegenwärtigen Stand der ökumenischen Bemühungen am ehesten gerecht werde, wenn die katholische Kirche "amtlich erklären würde, dass die CA katholisch [304] interpretierbar und rezipierbar ist".⁷ In diese Richtung ging die Arbeit der Verfasser des gemeinsamen Kommentars der CA, der inzwischen unter dem Titel "Confessio Augustana. Bekenntnis des einen Glaubens" erschienen ist.⁸

Zwei wichtige Argumente wurden gegen das Bemühen um die Anerkennung der CA geltend gemacht:

1. Man betreibe eine Ökumene ohne Luther oder an Luther vorbei.

2. Man dürfe die CA nicht isolieren und aus dem Verbund mit den anderen Bekenntnisschriften im Konkordienbuch herausnehmen.

Auf den ersten Einwand kann man wiederholen, was – so Heinz Schütte – auf der Vollversammlung des LWB in Daressalam betont wurde: Bei aller Bedeutung Luthers für Theologie und Lehre des Luthertums haben allein die Bekenntnisschriften für Lehre und Praxis der Lutherischen Kirchen verbindliche Geltung.⁹ Es geht nicht darum, "Melanchthon gegen Luther einzutauschen, sondern darum, über die Theologendispute hinaus zu einer eigentlich kirchlichen Begegnung zu kommen. Die CA wird nicht anvisiert, insofern sie von Melanchthon ist, sondern insofern sie ein verbindlicher kirchlicher Bekenntnistext und damit ein anderes Genus ist als die Schriften eines noch so gewichtigen Theologen."¹⁰ Dazu muss im Auge behalten werden, dass Luther nicht bei seinen polemisch überspitzten Positionen von 1519/21 stehengeblieben ist, wir somit nicht einseitig auf diese zurückgreifen dürfen.

Zu 2. ist zu sagen: Sicher ist die Wirkungsgeschichte der CA von Bedeutung und zeigen die anschließenden Bekenntnisschriften, dass die CA kein vollständiges kirchliches Bekenntnis ist. Immerhin ist die unveränderte CA mit Luthers Kleinem Katechismus Lehrgrundlage für die Mitgliedskirchen des LWB. Damit ist sie vor den übrigen Bekenntnisschriften hervorgehoben und geeignet, Grundlage des Gesprächs mit den Lutheranern zu sein.

Daraus ergibt sich aber auch, was der Verfasser seit Beginn der Diskussion immer wieder betont hat: Die Anerkennung der CA von katholischer Seite kann nicht schon die Verwirklichung voller kirchlicher Gemeinschaft bedeuten, auch nicht im Sinne einer versöhnten Vielfalt, sondern "nur" einen Teilkonsens in allerdings grundlegenden Fragen.

[305] II. Ergebnisse der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Geschichte und Gestalt der CA

Historische und theologiegeschichtliche Untersuchungen zur CA und die Diskussion anlässlich des Jubiläumsjahres haben manche Tatbestände deutlich gemacht, zumindest stärker ins Bewusstsein gehoben.

1. Luther war an der Abfassung des Textes nicht beteiligt. Seine Mitarbeit scheiterte nicht allein an der Rechtslage, d. h. daran, dass er als Geächteter nicht auf dem Reichstag erscheinen durfte. Er hielt sich aus den Verhandlungen heraus, und er wurde von Melanchthon herausgehalten, weil er zu einem Kompromiss kaum geeignet war. Luther selbst

⁶ Ebd. 155.

⁷ Ebd. 156.

⁸ Hg. von Harding Meyer/Heinz Schütte, Paderborn 1980.

⁹ KNA Ökumenische Information Nr. 26, 29. Juni 1977, 10; vgl. Nr. 33, 17. August 1977, 5.

¹⁰ J. Ratzinger, Anmerkungen zur Frage einer "Anerkennung" der Confessio Augustana durch die kath. Kirche: MThZ 29 (1978) 255-237, S. 228.

bemerkte in Selbstironie: "da war einer, der zu mir sagte: schweig, du hast eine üble Stimme."¹¹

In den entscheidenden Wochen der Abfassung der ersten 21 Artikel der CA bzw. ihrer Endredaktion, d. h. vom 22. 5.¹² bis zum 27. 6.¹³ ist der Briefwechsel zwischen Melanchthon und Luther zunächst unterbrochen. Danach war der Reformator so verstimmt, dass er Briefe aus Augsburg nicht einmal mehr öffnete. "Daraus ergibt sich schlicht und einfach, dass Luther an der Endredaktion und schließlich Verlesung der CA am 25. Juni in keiner Weise beteiligt war!"¹⁴

Zu dem unterschiedlichen Temperament kam eine grundverschiedene Einschätzung der Situation durch die beiden Reformatoren: Luther hielt eine Einheit der Lehre, eine *concordia dogmatica*, nicht mehr für möglich, höchstens noch eine *pax politica*, einen kirchenpolitischen Burgfrieden. Am 13. Juli 1530 schrieb er an Melanchthon: "Ich denke, du hast nun genügend erfahren, dass man Belial in keiner Weise mit Christus zur Einheit bringen kann und dass man sich keine Hoffnung auf Einigkeit in der Lehre machen darf."¹⁵

Am 9. Juli hatte er an Justus Jonas geschrieben: "Über die dogmatischen Fragen werden wir niemals Einigkeit erreichen. Wer vermag denn zu hoffen, Belial mit Christus zu versöhnen? Was ich wünsche, ja fast erhoffe, ist, dass man unter Nichtachtung des dogmatischen Dissenses politische Einigkeit erreicht."¹⁶ Melanchthon dagegen ging [306] es um die Einheit im Glauben. Mehrfach beklagte er sich, dass seine Sorge um Frieden und Einheit der Kirche von den evangelischen Vertretern nicht geteilt werde.

Mehr als bisher wurde im Lauf der Diskussion deutlich und ist ausgesprochen worden, dass die CA wie auch die Confutatio Dokumente des Willens zur kirchlichen Einheit sind. In dieser ökumenischen Öffnung unterscheidet sich die Jubiläumsfeier von 1980 von der des Jahres 1930. Die Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission drückt das in ihrer Stellungnahme vom 23. 2. 1980 wie folgt aus: "Es ist die erklärte Absicht des Augsburger Bekenntnisses, den Glauben der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu bezeugen. Es geht nicht um Sonderlehren oder gar um Gründung einer neuen Kirche (CA 7, 1), sondern um Reinerhaltung und Erneuerung des christlichen Glaubens – im Einklang mit der Alten Kirche, auch der römischen Kirche, und in Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Diese ausdrückliche Intention der Confessio Augustana behält auch für das Verständnis der späteren lutherischen Bekenntnisschriften Bedeutung."¹⁷

Im letzten Satz ist sozusagen ein hermeneutischer Grundsatz für die Auslegung der CA aufgestellt. Er lautet: Wenn die CA den Anspruch erhebt, im Konsens mit der *una sancta catholica et apostolica ecclesia* zu stehen, dann muss sie zunächst aus sich selbst, d. h. entsprechend ihrer katholischen Intention, verstanden werden. "Sie darf also nicht" – wie Walter Kasper betont – "allein von der vorausgehenden und gleichzeitigen Lehre Luthers und Melanchthons und schon gar nicht in erster Linie von der späteren Entwicklung her interpretiert werden."¹⁸ Auch wo die spätere Entwicklung der CA zu Apologie,

¹¹ WA Br 5, 288 Nr. 1550.

¹² WA Br 5, 535 Nr. 1576.

¹³ WA Br 5, 398 Nr. 1605.

¹⁴ Peter Manns, Zum Vorhaben einer "katholischen Anerkennung der Confessio Augustana": Ökumene auf Kosten Martin Luthers?: ÖkRu 26 (1977) 426-450, S. 439; vgl. die Entgegnung von Vinzenz Pfnür, Ökumene auf Kosten Luthers?: ÖR 27(1978) 36-47.

¹⁵ WA Br 5, 470 Nr. 1642.

¹⁶ "disensione dogmatica suspensa politicam concordiam fieri posse", WA Br 5, 548 Nr. 1635.

¹⁷ Alle unter einem Christus. Stellungnahme der Gemeinsamen römisch-katholischen/ evangelisch-lutherischen Kommission zum Augsburger Bekenntnis, Nr. 10: Wege zur Gemeinschaft, Paderborn 1980, 57.

¹⁸ Walter Kaspar, Das Augsburger Bekenntnis im evgl-kath. Gespräch: ThQ 160 (1980) 82-95, S. 83.

Schmalkaldischen Artikeln, *Tractatus de potestate Papae* usw. als genuin reformatorisch angesehen wird, sollte man wenigstens zugeben, dass das katholische Verständnis möglich ist und keine Verleugnung des reformatorischen Erbes bedeutet.

3. Allgemein wird herausgestellt, dass die CA unvollständig ist und der Ergänzung bedarf; wenn sie als kirchliches Bekenntnis gelten soll. Von lutherischer Seite vermisst man etwa die Lehre vom allgemeinen Priestertum. Bei einem Gespräch anlässlich der 450-Jahr-Feier der CA in den Vereinigten Staaten wurde festgestellt: "Das Augsburger Bekenntnis ist für den lutherischen Glauben wesentlich, jedoch keine vollständige Aussage dessen, was heute als lutherische Theologie gilt. [307] Es befasst sich zum Beispiel in nur 14 Zeilen mit der für die Reformatoren des 16. Jahrhunderts wesentlichen Frage der Rechtfertigung oder wie die Menschen vor Gott 'gerecht' werden können."¹⁹ Luther hat bekanntlich die Kontroverspunkte Papst, Fegfeuer und Heiligenverehrung vermisst.

Rückblickend können wir sagen, dass manches nicht behandelt wurde, weil es – wie beispielsweise die Lehre von der Schöpfung – nicht kontrovers war oder nicht für kontrovers gehalten wurde. Anderes wurde verschwiegen, weil es so kontrovers war, dass daran die Einheit von vornherein zerbrochen wäre, z. B. die Lehre vom Papst.

Demnach darf man nicht ohne weiteres *e silentio* schließen, dass alles nicht ausdrücklich Behandelte abgelehnt oder als *Adiaphoron* angesehen wurde. Andererseits müsste man auf beiden Seiten mehr Bereitschaft aufbringen, Mangelerscheinungen in Praxis und Theologie des 16. Jahrhunderts zuzugestehen, die in der geistigen und religiösen Situation der Zeit begründet sind.

Auf Grund vieler Gespräche hat man den Eindruck, dass die katholische Seite sich leichter tut als die lutherische, ihr Defizit einzugestehen, etwa Missbräuche zuzugeben. Die Lutheraner müssten – so scheint mir – mehr damit rechnen und auch zugestehen, dass die Reformatoren im notwendigen Kampf gegen Missbräuche ins andere Extrem geraten sind und für den legitimen Brauch keinen Raum ließen. Wurde die Kirche der Reformation nicht im Kampf gegen einen spätmittelalterlichen Sakramentalismus einseitig zur Kirche des Wortes bei Unterbewertung der Sakramente? Oder hat man nicht im Kampf gegen einen weitgehenden Amtsmissbrauch zu wenig Raum gelassen für Amt und Institution in der Kirche?

4. Dieses Defizit ist bezüglich des Kirchenbegriffs in der Diskussion der letzten Monate besonders deutlich geworden. Der Verfasser hat darauf hingewiesen, dass die Definition der Kirche in der CA als "Versammlung aller Gläubigen", als *congregatio sanctorum* oder als *congregatio vere credentium* nicht eindeutig ist. Hier sind nicht – wie nach katholischem Verständnis – mit den Gläubigen alle gemeint, die getauft sind, die Ja sagen zum Apostolischen Glaubensbekenntnis und sich zur konkreten Kirche unter Papst und Bischöfen bekennen, sondern Gläubige sind die *vere credentes*, d. h. die faktisch Gerechtfertigten. Damit ist nicht auszumachen, wer zur Kirche gehört, ist die wahre Kirche also verborgen. Den Einwand der *Confutatio*, dass die CA die Bösen und die Sünder aus der Kirche ausschließe, weist Melancthon in der Apologie zwar zurück, vermag ihn aber nicht zu entkräften, wenn er dort u. a. ausführt: "Die rechte christliche Kirche [308] (*ecclesia proprie dicta*) ist die Gemeinschaft der Heiligen, die wahrhaft dem Evangelium Christi glauben und den hl. Geist haben."²⁰ Ihr seien in diesem Leben viele Heuchler und Böse beigemischt. Während Harding Meyer und Heinz Schütte im Gemeinsamen Kommentar zur CA gegen Jérôme Hamer und mich betonen, dass die Auffassung von Kirche und Kircheng Zugehörigkeit

¹⁹ Lutherische Welt-Information 21/80, 11. Juni 1980, 10.

²⁰ VII, 28; BS 240; vgl. E. Iserloh, Die CA als Anfrage an Lutheraner und Katholiken im 16. Jh. und heute: *Catholica* 33 (1979) 30-48, S. 37-42.

"kein wirklicher Dissenspunkt" sei,²¹ hat in der Ringvorlesung der Hamburger Theologischen Fakultät zur CA kürzlich Traugott Koch "die These von der primären Nichtinstitutionalität der Kirche" in der CA vertreten und betont, das "ungeklärte Verhältnis von nichtinstitutioneller und institutioneller, von nicht-sichtbarer und sichtbarer Kirche belaste das gesamte evangelische Verständnis von Kirche".²² In derselben Vorlesungsreihe hat Hans Jochen Margull von der "bewußten augsburgischen und lutherischen Ausklammerung, Abkoppelung, Negierung des ökumenischen Problems der Ordnung der Kirche" gesprochen und darauf hingewiesen, dass die "augsburgische Setzung, es sei genug, dass man übereinstimme in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente",²³ untüchtig machen kann für Einigungen mit Kirchen, die nicht nur über das Verständnis von Wort und Sakrament, sondern unbedingt auch über das Verständnis des Bischofsamtes sprechen müssen.²⁴ Dabei hat man im Anschluß an Artikel 28 der CA "Von der Bischöfen Gewalt" auf lutherischer Seite in den letzten Monaten hinzugelert und spricht sehr viel unbefangener über die Notwendigkeit oder zumindest Wünschbarkeit des Bischofsamtes. Im Gegensatz zu früheren Publikationen geben lutherische Theologen zu, dass die CA von einem Bischofsamt als einem die einzelnen Gemeinden übergreifenden Amt spricht, das nach dem Evangelium bzw. auf Grund göttlichen Rechts neben dem Dienst des Wortes und der Sakramente die Vollmacht hat, "Lehrfragen zu entscheiden, Lehre, die wider das Evangelium ist, zurückzuweisen und die offenkundig Gottlosen von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen".²⁵

Man beginnt einzusehen, dass aus der in CA 28 zweimal vorkommenden Formel *episcopi seu patores* nicht gefolgert werden darf, das [309] hier gemeinte Bischofsamt sei identisch mit dem Amt des Pfarrers. Denn an diesen Stellen ist nur von Anordnungen die Rede, die Bischöfe und Pfarrer *iure humano* treffen. Auch die vielfach angeführte Einschränkung, dass die Bischöfe keine Vollmacht haben, etwas "im Gegensatz zum Evangelium anzuordnen", kann nicht als neues und unterscheidend reformatorisches Verständnis des Bischofsamtes angesehen werden, denn wie die CA selbst feststellt, "lehren das auch die (mittelalterlichen) Kirchengesetze".²⁶

Avery Dulles und George Lindbeck übernehmen im Gemeinsamen Kommentar zur CA von Harding Meyer die Unterscheidung zwischen der *episkopi* und ihrer konkreten Ausübung in Form des geschichtlich gewordenen, in Amtssukzession stehenden Episkopats. Mit *episkopi* sind nach Harding Meyer die Funktionen gemeint, die "nur durch eine vom Pfarrer oder Priester der Einzelgemeinde abgehobene Instanz wahrgenommen werden können".²⁷

Die konkrete Gestaltung der Ausübung dieser *episkopē* sei geschichtlich geworden, damit menschlichen Rechts. Um der Wahrung der Einigkeit der Kirche willen sei dieser Episkopat aber, wenn eben möglich, beizubehalten. Das sei im 16. Jahrhundert um des Evangeliums willen nicht möglich gewesen. Durch diesen Bruch hätten die reformatorischen Gemeinden zwar das Kirchesein nicht verloren, "das durch diesen Bruch eingetretene ekklesiale Defizit (als Defizit an der Einheit der Kirche)" sei aber "für beide Seiten doch eine bleibende

²¹ Harding Meyer/Heinz Schütte, Die Auffassung von der Kirche im Augsburgischen Bekenntnis: Confessio Augustana (Anm. 8) 169-197, S. 181.

²² Traugott Koch, Das Problem des evangelischen Kirchenverständnisses nach dem Augsburgischen Bekenntnis, in: Bernhard Lohse/Otto Hermann Pesch, Das "Augsburger Bekenntnis" von 1530 damals und heute, München-Mainz 1980, 125-143, S. 126.

²³ Hans Jochen Margull, Das Augsburgische Bekenntnis in der Ökumene, ebd. 181-195, S. 186.

²⁴ Ebd. 188.

²⁵ XXVIII, 21; BS 123€ vgl. E. Iserloh, Die CA als Anfrage, 43-48.

²⁶ XXVIII, 27; BS 124.

²⁷ Avery Dulles/George Lindbeck, Die Bischöfe und der Dienst des Evangeliums. Ein Kommentar zu CA 5, 14 und 28, in: Confessio Augustana (Anm. 8) 139-167, S. 166.

Herausforderung, die Bedeutung des historischen Episkopats für die Einheit unserer Kirchen ernsthaft zu prüfen".²⁸

Die Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission nimmt zum Bischofsamt unter Nr. 22 in folgender Weise Stellung: "Auch im Blick auf die Frage nach dem Bischofsamt ist festzuhalten, dass die Confessio Augustana ausdrücklich den Wunsch vertrat, im Einklang mit der bisherigen Kirche die bischöfliche Verfassung zu bewahren. Dabei war Voraussetzung, dass die rechte Verkündigung des Evangeliums durch dieses Amt gefördert und nicht verhindert wird. Die Confessio Augustana erachtete einen – den lokalen Ämtern übergeordneten – Dienst der Einheit und Leitung (CA 28) als wesentlich für die Kirche, wenn auch die konkrete Gestaltung dieses Dienstamtes offenblieb."²⁹

Wir müssen uns klarmachen, dass es hier nicht lediglich um eine Frage der äußeren Ordnung der Kirche geht, sondern um den [310] entscheidenden Punkt der heutigen Diskussion über das Augsburgische Bekenntnis. Es reicht, wie die Geschichte uns belehrt hat, nicht aus, in Artikel 7 zu sagen: "Die Kirche ist die Versammlung der Heiligen, in der das Evangelium rein gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Und zur wahren Einheit ist es genug, dass man übereinstimme in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente" (CA 7). Denn es stellt sich die Frage: Wer entscheidet, was das Evangelium konkret ist, wo und wann rechte Verkündigung des Evangeliums und evangeliengemäße Verwaltung der Sakramente geschieht? Es ist die Frage nach dem Zeugen gestellt. Nach CA 28 sind diese Zeugen in erster Linie die Bischöfe. Denn es ist ihre Aufgabe, "Lehrfragen zu beurteilen, Lehre, die gegen das Evangelium ist, zu verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offen zutage liegt, von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen".³⁰

III. Die Anerkennung der Confessio Augustana

1. Von evangelischer Seite

Die Diskussion über die Anerkennung der CA durch die katholische Kirche hat bald zu der Frage an die lutherische Kirche geführt, ob und in welchem Sinne die CA Verbindlichkeit für sie selber habe, ob sie die CA "anerkenne".

Lukas Vischer schreibt dazu: "Die Debatte über die Anerkennung der Confessio Augustana durch die römisch-katholische Kirche hat diese Spannung deutlich ins Licht treten lassen. Indem römisch-katholische Theologen die Anerkennung der Confessio durch die römisch-katholische Kirche zu erwägen begannen, wurde für die lutherische Kirche die Frage aufgeworfen, in welcher Weise das Bekenntnis für sie selbst gültig sei."³¹ Schon vorher hatte Kardinal Ratzinger betont: "Die katholische 'Anerkennung' der CA setzt ihre evangelische 'Anerkennung' voraus, nämlich Anerkennung dessen, dass hier Kirche als Kirche lehrt und lehren kann... Die evangelische 'Anerkennung' wäre in jedem Fall die erste innere Voraussetzung einer katholischen Anerkennung und zugleich ein geistlicher Vorgang, der ökumenische Realität schaffen würde."³²

Von evangelischer Seite hat die Frage nach der Anerkennung unterschiedliche, im ganzen zurückhaltende Antworten gefunden. Von Anfang an hat es an skeptischen Stimmen nicht gefehlt. Im "Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim" hat [311]

²⁸ Ebd. 167.

²⁹ Alle unter einem Christus (Anm. 17) 61.

³⁰ XXVIII, 21; BS 123f.

³¹ Ev. Kommentare 13 (1980) 389-393, S. 391.

³² Ratzinger, Anmerkungen (Anm. 10) 231.

Reinhard Frieling schon 1976 darauf hingewiesen, dass die "Verbindlichkeit der reformatorischen Bekenntnisschriften ... in den evangelischen Kirchen nicht einmütig geregelt" sei.³³

Immerhin hat er es für möglich gehalten, dass "eine CA-Anerkennung den Weg bereiten würde, um ohne Vorurteile aus der Kirchengeschichte nach dem gemeinsamen christlichen Zeugnis heute zu fragen". Wesentlich positiver als 1976 urteilte der Materialdienst – wenigstens was die Jubiläumsfeier betrifft – jüngst in einer Sammelbesprechung von Neuerscheinungen zum Jahre 1980,³⁴ die mit der Überschrift "Mehr als ein Jubiläum" beginnt und mit dem Satz schließt: "Vom Augsburger Bekenntnis her zur Zukunft hin bedarf es engagementbereiter Multiplikatoren in möglichst großer Zahl."³⁵ Sehr positiv werden hier die Publikationen der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum vorgestellt.³⁶ Die Edition der Confutatio durch Herbert Immenkötter und seine anderen Veröffentlichungen werden als der "bedeutsamste wissenschaftliche Beitrag zum Augustana-Jubiläum von 1980"³⁷ bezeichnet, und von dem Berichtsband über das Symposium im September 1979 wird gesagt, er sei "zu einem Kompendium des gegenwärtigen Forschungs-, Wissens- und Gesprächsstandes in Sachen Reformation geworden".³⁸

Was die Frage der Bedeutung der CA für die Kirche und das Leben der Gemeinde unserer Tage angeht, so hat u. a. Martin Niemöller sich dazu sehr negativ geäußert. In einem Gespräch mit der Zeitschrift "Neue Stimme" vom April 1980 hat er sich wie folgt ausgedrückt: "Mir ist es vollkommen wurscht, ob es ein Augsburgisches Bekenntnis gegeben hat. Für heute bedeutet das für mich nur eine historische Erinnerung."³⁹ "Was wir jetzt so exerzieren mit Speyer und Augsburg, das sind alles ausgestopfte Gerippe. Doch man tut so, als [312] wenn das heute lebte. Aber man soll mal einen gewöhnlichen Gemeindepastor fragen, was eigentlich in der Augustana drin steht und was das heute bedeutet. Darüber zerbricht sich kein Aas den Kopf"⁴⁰

Die Frage nach der Kenntnis des Gemeindepastors bezüglich der CA kann man erweitern und fragen, wieweit die evangelischen Christen die CA kennen und ihre Aussagen für sie etwas bedeuten. Heiner Grote hat die Frage für das Jahr 1975 wie folgt beantwortet: "Befragungen würden ergeben, dass neun Zehntel auch der Gottesdienstbesucher mit Ausdrücken wie Augsburger Bekenntnis oder Confessio Augustana wenig anzufangen wissen oder – das hats gegeben – dabei eher an eine Schrift des Aurelius Augustinus denken."⁴¹ Immerhin kann man feststellen, dass durch die Jubiläumsfeier, noch mehr vielleicht durch die

³³ Katholische Anerkennung der CA: MD 27 (1976) 85; vgl. Heiner Grote, Die Augustana-Debatte und die Wiedergewinnung einer Bekenntnisschrift. Ein Versuchsballon kehrt zur Erde zurück: MD 29 (1978) 27-34.

³⁴ Heiner Grote, Das Augsburger Bekenntnis. Seine Neuaneignung und Verlebendigung mit Hilfe jüngster Veröffentlichungen: MD 31 (1980) 46-53.

³⁵ Ebd. 53.

³⁶ Herbert Immenkötter (Hg.), Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530 (CCath 33), Münster 1979; DERS., Der Reichstag zu Augsburg und die Confutatio. Historische Einführung und neuhochdeutsche Übertragung (KLK 39), Münster 1979; Erwin Iserloh/Barbara Hallensleben (Hg.), Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche. Internationales Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des CC in Augsburg vom 3. bis 7. 9. 1979 (RST 118), Münster 1980.

³⁷ H. Grote (Anm. 34) 48.

³⁸ Ebd. 53.

³⁹ Was ist aus dem Neuanfang geworden? Martin Niemöller im Gespräch: Neue Stimme. Ökumenische Monatsschrift zu Fragen in Kirche, Gesellschaft und Politik, Heft 4, 1980, 5-9, S. 6.

⁴⁰ Ebd. 9.

⁴¹ Heiner Grote, *Praesentia Confessionis Augustanae*: MD 31 (1980) 41.

katholische Frage nach der CA, diese Bekenntnisschrift stärker in das Bewusstsein der Gemeinden gerückt ist.

Was haben die evangelischen Kirchenleitungen im Jubiläumsjahr 1980 zur CA zu sagen gehabt

Das "Wort des Rates der EKD", unterschrieben von deren Vorsitzendem, Landesbischof Dr. Eduard Lohse, ist sehr zurückhaltend, was die konkreten Aussagen der CA angeht. Das braucht uns nicht zu wundern, wenn man bedenkt, dass zur EKD auch Reformierte gehören, von denen sich die CA ja ausdrücklich absetzt, wobei sie sich nicht scheut, Verwerfungsformeln zu benutzen. Im Wort der EKD wird betont, dass man in Augsburg 1530 die Kirche nicht spalten wollte, dass wir heute zwar eine andere Sprache sprechen, aber nicht davon entbunden sind, unseren Glauben in verbindlichen und klaren Worten auszudrücken. Gegenüber modischen Meinungen müssten wir skeptisch sein. In diesem Zusammenhang wird als einzige inhaltliche Aussage zur CA auf den Artikel "Von der Erbsünde" hingewiesen, der in seinem Realismus allen "unter uns umgehenden Träumen überlegen" sei.⁴²

Das "Wort der Bischofskonferenz der VELKD zum Augsburger Bekenntnis vom 21. Juni 1980"⁴³ geht davon aus, dass das Jubiläum der Übergabe der CA eine "Herausforderung und Hilfe" sei, "den Glauben in unserer Zeit und Welt zu bekennen und zu leben". Die CA sei als "Anleitung zur Auslegung der Hl. Schrift eine bleibende Hilfe". Ihr komme Autorität zu, weil sie das Evangelium von Jesus Christus, [313] dem Sohn Gottes, bezeuge. Zitiert werden Artikel 4 (Rechtfertigung) und Artikel 7 (Wort und Sakrament: "*satis est*"). Es wird auf die "hervorragende Stellung" der CA und des Kleinen Katechismus unter den übrigen Bekenntnisschriften, die sich als Auslegung der CA verstünden, hingewiesen.

"Diese Bedeutung der CA wird" – so heißt es in Punkt 5 – "gerade dann ernstgenommen, wenn der geschichtliche Rahmen ihrer Entstehung mit bedacht wird." Als Beispiel für Aussagen der CA, die heute so nicht mehr wiederholt werden können, wird – wie auch während der Jubiläumsfeiern in Augsburg des öfteren – die Feststellung in CA 16 angeführt, es sei erlaubt, "rechtmäßige Kriege zu führen". Positiv wird hingewiesen auf das in Gang gekommene ökumenische Gespräch bezüglich der CA und auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission; die Überwindung der noch bestehenden trennenden Unterschiede wird als Aufgabe betont. Die Verurteilung falscher Lehre in der CA könnte heute differenzierter beurteilt werden, wie es in den Leuenberger Konkordie bereits geschehen sei.

Die im Dienst der Verkündigung Stehenden werden gebeten, die CA als "Orientierungshilfe für Lehre, Verkündigung und Praxis" anzunehmen. Die Gemeinden mögen Möglichkeiten suchen und nutzen, die CA kennenzulernen.

Vom Bekenntnis als einem klaren Ja zu ebenso klar umschriebenen Glaubenswahrheiten ist hier kaum etwas geblieben. Die CA ist Orientierungshilfe, Anleitung zur Auslegung der Hl. Schrift und Anfrage an unser eigenes kirchliches Denken und Handeln.

Von einer verbindlichen Festlegung auf bestimmte Glaubensartikel kann man hier nicht sprechen, damit auch kaum von etwas, das auf lutherischer Seite einer katholischen Anerkennung entspräche.

Ein etwas klareres Ja zu den Inhalten der CA bedeutet die "Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen ... in der DDR zum Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses".⁴⁴ Sie hat den mittleren Teil des Wortes der Bischofskonferenz der VELKD übernommen. Der eigene erste Teil ist inhaltlich sehr viel bestimmter im Bekenntnis zu Jesus Christus als der Mitte der Schrift und zur Einheit der Kirche. Unter Nr. 4 heißt es: Jesus Christus als die Mitte

⁴² Texte aus der VELKD, hg. vom Lutherischen Kirchenamt der VELKD, Nr. 13, Hannover 1980; R. Kolb (Hg.), CA. Den Glauben bekennen. 450-Jahr-Feier des Augsburger Bekenntnisses: Berichte – Referate – Aussprachen, Gütersloh 1980 (Den Glauben bekennen), S. 38.

⁴³ Ebd.; Den Glauben bekennen, 32-36.

⁴⁴ Ebd., Den Glauben bekennen, 39-41.

"strahlt aus in alle Bereiche des Lebens. Die Konzentration auf die Verkündigung der Rechtfertigung des Sünders hat weithin zu einer nur privaten Frömmigkeit geführt, die die Verantwortung für die Sorgen der Menschen und für die Welt, in der wir leben, oft vernachlässigt hat. Auch die Sorge um die weltweite Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi wurde dadurch nebensächlich. Wenn wir das Jubiläum feiern, gedenken wir auch unserer Irrwege und unserer Schuld."

[314] 2. Anerkennung von katholischer Seite

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich auf einem Studientag im Frühjahr 1979 mit der CA und der Frage der Anerkennung beschäftigt. In dem Hirtenwort "Dein Reich komme!" zu Beginn der Weitgebetsoktav für die christliche Einheit am 20. 1. 1980 haben die deutschen Bischöfe betont, dass in der CA nicht nur ein Teilkonsens in einigen Wahrheiten vorliege, sondern eine Übereinstimmung in zentralen Glaubenswahrheiten. Es heißt dort:

"Das Jubiläum des evangelischen Augsburgers Bekenntnisses kann uns helfen, uns auf unsere gemeinsame Verantwortung für das Christuszeugnis zu besinnen. Vor 450 Jahren haben evangelische Christen in der Confessio Augustana ihren Glauben vor Kaiser und Reich bekannt. Dabei wollten sie im Dienst der Einheit das Verbindende betonen. Allzulange haben sich beide Seiten in der Folge mehr mit dem Trennenden befasst. Es ist an der Zeit, mit Dank gegen Gott alles zu bejahen, was sich in diesem Bekenntnis wie im heutigen Zeugnis unserer evangelischen Brüder an christlicher Substanz findet. Freuen wir uns, dass wir nicht nur einen Teilkonsens in einigen Wahrheiten entdecken können, sondern eine Übereinstimmung in zentralen Glaubenswahrheiten. Das lässt uns die Einheit auch in den Bereichen unseres Glaubens und Lebens erhoffen, in denen wir bis zur Stunde noch getrennt sind. – Es entspricht der Lehre und dem Leben Jesu, dass das christliche Zeugnis in der Lehre und im Leben geschieht."⁴⁵

Papst Johannes Paul II. hat am 9. 2. 1980 anlässlich der Vollversammlung des Einheitssekretariats zur CA ausgeführt: "Dieses Jahr sieht das 450. Jubiläum der Augsburgers Konfession. In unserem Dialog mit dem Lutherischen Weltbund haben wir angefangen, die starken Bande, die uns im Glauben einigen und die durch die Polemiken der Vergangenheit verschleiert wurden, wiederzuentdecken. Wenn nach 450 Jahren Katholiken und Lutheraner zu einer genaueren historischen Bewertung dieses Dokuments kommen und seine Rolle in dem Ablauf der Kirchengeschichte klarlegen könnten, wäre ein bemerkenswerter Schritt auf dem Weg zur Einheit getan."⁴⁶

Am 25. Juni, dem Gedenktag der Übergabe der CA, nahm der Papst auf dem Petersplatz wie folgt zur CA Stellung: "Vor genau 450 Jahren legten die Vorfahren unserer Brüder und Schwestern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses dem Kaiser (Karl V.) und dem Deutschen Reichstag in Augsburg eine Schrift vor mit der Intention, ihren [315] Glauben an 'die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche' zu bezeugen..."

Der Rückblick auf die historischen Ereignisse vor 450 Jahren und – noch mehr – die folgende Entwicklung erfüllt uns mit Trauer und Schmerz... Mit um so größerer Dankbarkeit erfahren wir heute mit immer größerer Deutlichkeit, dass damals zwar der Brückenbau nicht gelang, dass aber wichtige Hauptpfeiler der Brücke im Sturm der Zeiten erhalten geblieben sind. Der langjährige intensive Dialog mit den Lutheranern, zu dem das Zweite Vatikanische Konzil aufgefordert und die Wege gewiesen hat, hat uns neu entdecken lassen, wie breit und fest die gemeinsamen Fundamente unseres christlichen Glaubens gegründet sind...

⁴⁵ Kirchliches Amtsblatt f. d. Diözese Münster 114 (1980) 1-3, S. 2; KNA-Dokumentation Nr. 5, 23. 1. 1980.

⁴⁶ KNA-Dokumentation Nr. 8, 5.3. 1980.

Ich möchte alle Gläubigen, insbesondere die Theologen, ermuntern und bitten, in Treue zu Christus und zum Evangelium, in Treue zur 'Alten Kirche', in Treue zu den gemeinsamen Kirchenvätern und den ökumenischen Konzilien das uns mit den Brüdern und Schwestern Verbindende des apostolischen Erbes zu suchen und das gemeinsame Glaubensgut wieder zu entdecken und auf diesem Fundament mit Mut und Ausdauer jene Probleme zu verfolgen, die noch als ungelöste oder nicht ganz gelöste Fragen zwischen uns stehen... Die Welt hungert und dürstet nach dem Christus-Bekenntnis und Christus-Zeugnis in Wort und Tat, nach Christus, der allein diesen ihren Hunger und Durst stillen kann."⁴⁷

Der Papst betont damit die breiten und festen gemeinsamen Fundamente unseres christlichen Glaubens und fordert auf, das Verbindende des apostolischen Erbes herauszustellen, das gemeinsame Glaubensgut wieder zu entdecken und auf diesem Fundament die Lösung der noch trennenden Probleme zu suchen.

In dieselbe Richtung gehen die Grußworte der Kardinäle Willebrands und Ratzinger bei der Schlussversammlung am 29. Juni auf dem Augsburger Rathausplatz. Willebrands äußerte die Überzeugung, "dass die Spaltung von damals nicht bis hin in den gemeinsamen Wurzelstock gegangen ist und dass das Gemeinsame unseres Glaubens wesentlich tiefer und weiter reicht als das Trennende".⁴⁸

Kardinal Ratzinger hat dazu aufgefordert, wir sollten über allem Trennenden "den elementaren Grundkonsens nicht übersehen, der durch die Augustana gegeben ist, und es uns nicht nehmen lassen, uns darüber zu freuen".⁴⁹

Die katholischen Stellungnahmen kommen damit übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Anerkennung der CA als katholisch im [316] Sinne eines Grundkonsenses verstanden werden muss. Das wäre aber nicht wenig, denn darin wäre Übereinstimmung festgestellt in so grundlegenden Wahrheiten wie dem Glauben an den dreifaltigen Gott, an die Gottheit Jesu Christi und den Heiligen Geist, wie die ersten Konzilien ihn bekennen. Weiter wird bekannt die Rechtfertigung durch den Glauben an Jesus Christus, die Heil stiftende Kraft des Wortes Gottes und der Sakramente, die Heilsnotwendigkeit der Taufe und die wirkliche Gegenwart von Leib und Blut Christi in der Eucharistie, die Wirksamkeit der Sakramente, unabhängig von der Würdigkeit des Spenders, das von Gott gestiftete und von der Kirche übergebene Amt, die Verehrung der Heiligen u. a. m. Es bleibt dabei die Frage an die Lutheraner gestellt, wieweit sie die CA ernst nehmen und noch als verbindlich betrachten. Wenn sie heute zu den vom Augsburger Bekenntnis herausgestellten Grundwahrheiten stehen und die katholische Kirche diese als legitimen Ausdruck ihres Bekenntnisses anerkennt, dann ist damit ein Grundkonsens festgestellt, der ein vielversprechender Ausgangspunkt für das weitere Gespräch mit dem Ziel der vollen Bekenntnis- und Kirchengemeinschaft ist.

⁴⁷ KNA-Dokumentation Nr. 15, 25. Juni 1980.

⁴⁸ KNA-Ökumenische Information Nr. 28, 9. 7. 1980, 5.; Den Glauben bekennen, 141.

⁴⁹ Ökumene am Ort Nr. 7/8, Juli/August 1980, 7.